



M 6776

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Zulassungsantragsgegners,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Stephen E. Marquardt,
Moritzstraße 14, 65185 Wiesbaden,

gegen

die Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Rechtsamt -,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Teufel,
Richter am Hess. VGH Heuser,
Richter am Hess. VGH Dr. Fischer

am 3. März 2005 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 29. April 2004 - 4 E 3235/03 (4/1) - wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der gemäß § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor dieser Entscheidung näher bezeichnete Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden bleibt ohne Erfolg. Die in der Antragsbegründung vom 13. Juli 2004 geltend gemachten Gründe rechtfertigen die Zulassung des begehrten Rechtsmittels nicht.

Soweit die Beklagte zunächst geltend macht, dem Antrag auf Zulassung der Berufung sei stattzugeben, weil die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sei; fehlt es bereits an einer hinreichenden Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes im Sinne des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO. Aus den Ausführungen der Beklagten wird nicht ersichtlich, welche Rechtsfrage oder welche Frage tatsächlicher Art sie in einem angestrebten Berufungsverfahren für klärungsbedürftig erachtet.

Die Zulassung der Berufung kann auch nicht wegen der behaupteten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) erfolgen.

Das Verwaltungsgericht hat der Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18. Juni 2003 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. November 2003 stattgegeben. Zur Begründung hat die Vorinstanz ausgeführt, die Ausländerbehörde und die Widerspruchsbehörde seien zwar zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des Ausweisungstatbestandes des § 45 Abs. 1 AuslG i.V.m. § 46 Nr. 2 AuslG vorlägen, da der Kläger angesichts seines jahrzehntelangen illegalen Aufenthalts einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen habe. Die Ausweisungsverfügung sei aber rechtswidrig, weil in Bezug auf die Staatenlosigkeit des Klägers und die daraus folgende Unmöglichkeit der Abschiebung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden sei. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides sei die dauerhafte Unmöglichkeit der Abschiebung des Klägers bekannt gewesen. Das Konsulat der Republik Indonesien habe der Beklagten mit Schreiben vom 4. August 2003 und 12. August 2003 unter Hinweis auf die indonesische Rechtslage mitgeteilt, dass eine staatenlos gewordene Person nur unter der Voraussetzung wieder aufgenommen werden könne, dass sie dies ausdrücklich wünsche. Der Kläger habe aber erklärt und dies

auch in der mündlichen Verhandlung bekräftigt, er wolle die indonesische Staatsbürgerschaft nicht zurückerlangen. Er könne auch nicht gezwungen werden, diese wieder anzunehmen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien bestehe letztendlich keine Vereinbarung bezüglich der Verpflichtung zur Wiederaufnahme staatenlos gewordener Personen. Es sei danach nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Tatsachen in der Begründung des Widerspruchsbescheides davon ausgegangen werde, dass die Bemühungen der Widerspruchsbehörde, die Ausstellung der erforderlichen Heimreisedokumente durch das indonesische Generalkonsulat zu bewirken, erfolgversprechend seien. Selbst wenn die Ausführungen der Widerspruchsbehörde zur völkerrechtlichen Verpflichtung Indonesiens, den Kläger zurückzunehmen, zuträfen, was vorliegend nicht näher geprüft werden müsse, sei - so das Verwaltungsgericht - nach dem ermittelten Sachverhalt nicht zu erwarten, dass eine Rücknahme in absehbarer Zeit erfolgen könne. Dies stehe aufgrund der eindeutigen Stellungnahme des indonesischen Generalkonsulates fest. Auch das Max-Planck-Institut bestätige den Verlust der Staatsangehörigkeit nach indonesischem Recht und die fehlende Rückführungsmöglichkeit. Infolgedessen gingen die Ermessenserwägungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid von einem offensichtlich falschen entscheidungserheblichen Sachverhalt zu den Möglichkeiten der Abschiebung aus.

Die Darlegungen der Beklagten in der Antragsbegründung rechtfertigen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Derartige ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind dann gegeben, wenn der die Zulassung des Rechtsmittels unter Hinweis auf diesen Zulassungstatbestand begehrende Beteiligte einen die Entscheidung tragenden Rechtssatz oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163).

Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in dem Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung ist davon auszugehen, dass die Widerspruchsbehörde zu Unrecht bei ihrer Ermessensentscheidung nach §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG davon ausgegangen ist, es sei zu erwarten, dass die derzeitige Staatenlosigkeit des Klägers nicht von Dauer sei, weil Bemühungen der Widerspruchsbehörde, die Ausstellung der erforderlichen Heimreisedokumente durch das indonesische Generalkonsulat zu bewirken, Erfolg versprechen.

Soweit die Beklagte sich auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 1998 - BVerwG 1 C 8.98 -, InfAuslR 1999, 106 beruft, besagt diese Entscheidung lediglich, dass es zu den in § 30 Abs. 4 AuslG zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung eines Abschiebungshindernisses auch gehören kann, einen Wiedereinbürgerungsantrag an den Staat der früheren, freiwillig aufgegebenen Staatsangehörigkeit zu richten, wenn dieser nicht von vorn herein aussichtslos ist. Infolgedessen dürfte die Weigerung des Klägers, gegenüber der Republik Indonesien die Erklärung abzugeben, dass er die indonesische Staatsbürgerschaft zurückerlangen wolle, der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG entgegenstehen. Allein aus diesem Grunde erscheint es allerdings nicht wahrscheinlich, dass der Kläger diese Erklärung auch tatsächlich abgeben werde. Dem steht - wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat - entgegen, dass er im Termin zur mündlichen Verhandlung nochmal ausdrücklich bekräftigt hat, die indonesische Staatsbürgerschaft nicht zurückerlangen zu wollen.

Dass der Kläger behördlicherseits verpflichtet werden könne, die Staatsangehörigkeit seines Heimatlandes wieder anzunehmen, lässt sich den Darlegungen im Zulassungsantrag nicht entnehmen. Eine Rechtsgrundlage für eine derartige Verpflichtung lässt sich insbesondere weder § 4 Abs. 1 AuslG noch § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG entnehmen.

Im Übrigen verkennt die Beklagte den Inhalt der angegriffenen Entscheidung, wenn sie davon ausgeht, das Verwaltungsgericht sei der Auffassung, die Unmöglichkeit der Abschiebung des Klägers wegen Passlosigkeit führe zur Rechtswidrigkeit der Ausweisungsverfügung. Einen derartigen Rechtssatz hat das Verwaltungsgericht nicht aufgestellt. Vielmehr hat die Vorinstanz die Ausweisungsverfügung aufgehoben, weil die Beklagte bzw. die Widerspruchsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung nicht in hinreichender Weise berücksichtigt habe, dass der Kläger nicht gezwungen werden könne, gegenüber den Behörden seines Heimatlandes die Erklärung abzugeben, er wolle die Staatsangehörigkeit Indonesiens wieder erlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus § 72 Nr. 1 GKG i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F..

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG a.F.).

Dr. Teufel

Heuser

Dr. Fischer